

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



14

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 418/86
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 83 900 014.8
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 95 479

Bezeichnung der Erfindung: Elektrisch beheizter Heißwasserbereiter
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F 24 H 9/20, G 05 D 23/24

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 27. Juli 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Titulaire du brevet : Joh. Vaillant

Einsprechender / Opponent / Opposant : Stiebel Eltron

Stichwort / Headword / Référence : Abbuchungsauftrag-Verwaltungsgebühr

EPÜ / EPC / CBE GebO-EPÜ Art. 5(2)

Kennwort / Keyword / Mot clé : Vorschriften über das laufende Konto
Verwaltungsgebühr - gesonderter Ab-
buchungsauftrag

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 418/86

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.
vom 27. Juli 1987

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Stiebel Eltron GmbH & Co KG
Dr. Stiebel-Straße
D-3450 Holzminden 1

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Vaillant GmbH u. Co KG
Postfach 10 10 20
Berghäuser Str. 40
D - 5630 Remscheid 1

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Formalprüfungsstelle für das Einspruchsverfahren des Europäischen Patentamts vom 15. Oktober 1986, mit der festgestellt wurde, daß der Einspruch als nicht erhoben gilt.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglieder: O. Bossung
C. Wilson

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Entscheidung der Formalprüfungsstelle des EPA für das Einspruchsverfahren vom 15. Oktober 1986, mit der nach Regel 69 (2) EPÜ festgestellt wurde, daß der Einspruch der Beschwerdeführerin wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr nach Artikel 99 (1) EPÜ als nicht erhoben gilt.

- II. Die Beschwerdeführerin hatte in ihrem rechtzeitigen Einspruchsschreiben vom 27. Februar 1986 um Abbuchung der Einspruchsgebühr von 560,- DM von ihrem laufenden Konto Nr. 2800.0133 gebeten. Dieses Konto wies jedoch bei Ablauf der Einspruchsfrist nur ein Guthaben von 114,50 DM auf, so daß bei Ablauf der Einspruchsfrist 445,50 DM ungedeckt waren. Kurz nach Ablauf der Einspruchsfrist wurde das laufende Konto mit einer Zahlung von 2.000,- DM aufgefüllt und die Einspruchsgebühr von 560,- DM abgebucht. Nach Nr. 6.5 und 6.6 der "Vorschriften über das laufende Konto" (geltende Neufassung in Amtsbl. EPA 1982, 15; nachfolgend "VLK" genannt) hing die Wirksamkeit dieser Zahlung jedoch davon ab, daß innerhalb einer Nachfrist eine Verwaltungsgebühr von 30 % des ungedeckten Betrages, also von 133,65 DM, gezahlt wurde. Diese Zahlung kann in jeder Weise erfolgen, vornehmlich durch einen zusätzlichen, also gesonderten Abbuchungsauftrag. Auf diese Situation wurde die Beschwerdeführerin durch ein Formblatt "Mitteilung über fehlende oder ungenügende Deckung auf dem laufenden Konto" des Referats "Kassen- und Rechnungswesen" vom 25. März 1986 aufmerksam gemacht.

- III. Die Beschwerdeführerin unterließ es, innerhalb der Nachfrist einen gesonderten Abbuchungsauftrag über die fällige Verwaltungsgebühr von 133,65 DM zu stellen. Sie machte geltend, daß sie durch den Text der Mitteilung nach

Formblatt irregeleitet wurde. Die Mitteilung habe bei ihr den Eindruck erweckt, daß sie außer der schon erfolgten Auffüllung des Kontos nichts weiter veranlassen habe.

- IV. In der beantragten und hier angefochtenen Entscheidung nach Regel 69 (2) EPÜ hat die Formalprüfungsstelle die beanstandete Mitteilung nach Formblatt vom 25. März 1986 aus ihrer Sicht analysiert. Sie kommt dabei zu der Auffassung, daß die Mitteilung keinen irreführenden Inhalt habe. Die Einspruchsgebühr sei nicht rechtswirksam gezahlt, da der notwendige, gesonderte Abbuchungsauftrag für die Verwaltungsgebühr nicht innerhalb der Nachfrist gezahlt sei.
- V. Mit der rechtzeitig unter Erfüllung aller Erfordernisse erhobenen Beschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, daß die Mitteilung vom 25. März 1986 aus mehreren Gründen rechtsunwirksam sei. Zunächst beziehe sich diese Mitteilung auf eine nicht mehr geltende Fassung der "Vorschriften über das laufende Konto". Es werde nämlich auf die Fassung vom 23. Dezember 1980 (Amtsbl. EPA 1981, 34) Bezug genommen, während bereits die Fassung vom 20. November 1981 (Amtsbl. EPA 1982, 15) gegolten habe. In beiden Fassungen unterscheide sich die Verwaltungsgebühr hinsichtlich der zu zahlenden Mindestgebühr. Im übrigen würden die "Vorschriften über das laufende Konto" davon ausgehen, daß die notwendige Mitteilung über den Fehlbetrag vor Auffüllung des Kontos erfolge. Der Inhalt der Mitteilung sei auf diesen Sachverhalt abgestellt. Daher sei es irreführend, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Mitteilung erst nach Auffüllung des Kontos ergehe. Sie entspreche dann nicht mehr dem gegebenen Sachstand, da das Konto bereits aufgefüllt sei. Eine sowohl formfehlerhafte wie auch auf einen unrichtigen Sachstand abgestellte und damit irreführende Mitteilung sei keine rechtsgültige Mitteilung im Sinne der "Vorschriften über das laufende Konto". Eine solche Mitteilung könne die Nachfrist

nach Nr. 6.5 VLK nicht auslösen. Die Verwaltungsgebühr könne daher auch jetzt noch abgebucht werden. Die Mitteilung könne ferner so verstanden werden, daß eine Verwaltungsgebühr nur fällig sei, wenn der Kontoinhaber durch die Mitteilung erst aufgefordert werden müsse, das Konto aufzufüllen. Schließlich sei die Höhe der Verwaltungsgebühr unstimmg, denn aus jener Fassung der "Vorschriften über das laufende Konto", auf die hingewiesen sei, nämlich auf die Fassung vom 23. Dezember 1980, ergebe sich eine Mindestgebühr von 200,- DM.

- VI. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Nach Hauptantrag beantragt sie ferner, festzustellen, daß eine Verwaltungsgebühr nach Nr. 6.5 VLK nicht nötig sei. Hilfsweise beantragt sie, festzustellen, daß die Mitteilung vom 25. März 1986 unwirksam sei und die Verwaltungsgebühr noch abgebucht werden könne. Vorsorglich erteilt sie einen entsprechenden Abbuchungsauftrag. Außerdem beantragt sie die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde abzuweisen und stellt hilfsweise Antrag auf mündliche Verhandlung.

Nach einem Zwischenbescheid hat die Beschwerdeführerin Entscheidung nach Lage der Akten beantragt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ; sie ist somit zulässig.
2. Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin kann wohl kaum so verstanden werden, daß bei Kontounterdeckung überhaupt keine Verwaltungsgebühr zu zahlen sei. Offenbar meint die Beschwerdeführerin, daß die Verwaltungsgebühr dann nicht zu

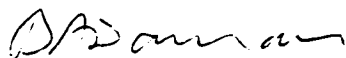
zahlen sei, wenn der Kontoinhaber das Konto von sich aus bereits aufgefüllt habe, noch bevor die Mitteilung über den Fehlbetrag ergeht. Die "Vorschriften über das laufende Konto" geben aber auch zu einer derartigen Auslegung keinerlei Anlaß. Die Verwaltungsgebühr wird dort eindeutig zur Voraussetzung dafür gemacht, wenn eine Gebühr auch noch nach ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden soll.

3. Auch der Hilfsantrag der Beschwerdeführerin kann nicht zum Erfolg führen. Es besteht Verständnis, daß die Beschwerdeführerin die Rechtsgültigkeit der Mitteilung mit verschiedenen Argumenten in Frage stellt. Eine Unwirksamkeit der Mitteilung würde nämlich die einzige Möglichkeit eröffnen, die Einspruchsgebühr nebst Verwaltungsgebühr noch rechtzeitig zu zahlen. Die beanstandete Mitteilung weist aber keine Fehler auf, die von solchem Gewicht sind, daß die Mitteilung als unwirksam angesehen werden müßte. Die einzige objektive Unrichtigkeit besteht darin, daß sich die Mitteilung auf eine nicht mehr geltende Fassung der "Vorschriften über das laufende Konto" bezieht. Dies ist aber unerheblich, da im übrigen der gesamte Inhalt der Mitteilung richtig ist. Die Beschwerdeführerin kann auch nicht geltend machen, daß in der Mitteilung eine Verwaltungsgebühr von 133,65 DM genannt ist, während sich aus der zitierten Fassung der "Vorschriften über das laufende Konto" eine Mindestgebühr von 200,- DM ergibt. Dieser Betrag von 200,- ist jedoch später auf 100,- DM ermäßigt worden (Amtsbl. EPA 1982, 14). Richtig mußte es daher 100,- DM heißen. Dies wird in der beanstandeten Mitteilung berücksichtigt und die Verwaltungsgebühr in der richtigen Höhe angegeben.
4. Für eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr liegen die Voraussetzungen nach Regel 67 EPÜ nicht vor.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

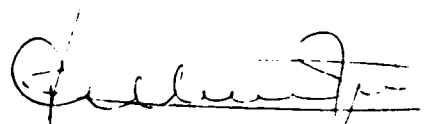
1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



B. Norman

Der Vorsitzende:



P. Delbecque

